



Materielle Hilfe

Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe *Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)*

Kenntnisnahme **Ergänzung "Aussendienst"**

Mit der Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe haben Sie zur Kenntnis genommen, dass Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet sind, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG).

Ergänzend dazu führt der Kantonale Sozialdienst im Auftrag des Sozialdiensts Ihrer Gemeinde eine Abklärung an der von Ihnen angegebenen Wohnadresse durch und überprüft den von Ihnen geschilderten Sachverhalt vor Ort.

Die Erhebung wird durch eine(n) Aussendienstmitarbeiter(in) des Kantonalen Sozialdiensts vorgenommen. Diese Person folgt bei der Erhebung einem standardisierten Ablauf und untersteht wie alle Personen, die sich mit dem Vollzug des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) befassen, dem Amtsgeheimnis (§ 45 SPG). Sie hat keinerlei Entscheidungsbefugnisse.

Der/die Unterzeichnende ersucht um materielle Hilfe und erklärt hiermit, vom Einsatz des Aussendienstes Kenntnis genommen zu haben:

Ort

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)
Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin
(oder seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)